



Betrifft: „Badstraße“

## VERORDNUNG

in Anwendung der Bestimmungen des § 94 d Ziff. 4 StVO 1960 und des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F;

Aufgrund des Umlaufbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 30.06.2021 wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 verordnet:

### I. Halte- und Parkverbot

Das Halten und Parken beidseits entlang der Badstraße ca. 50 Meter nach dem Kreuzungspunkt Austrasse / Badstraße Richtung Nordosten lt. Planbeilage „GIS-Kopie vom 29.06.2021“ ist verboten.

### II. Kundmachung

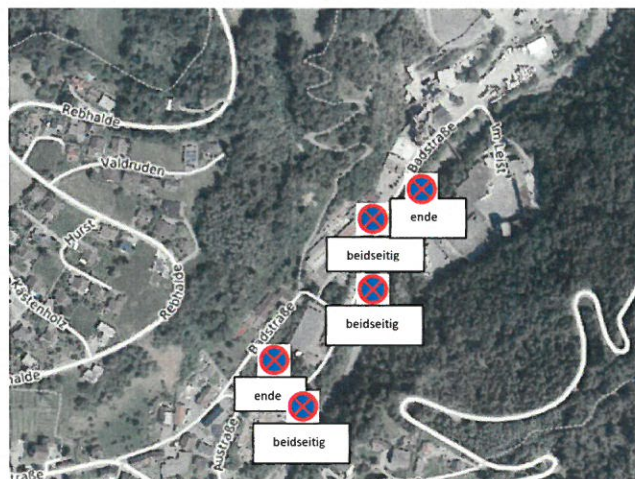
Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO (Halte- und Parkverbot) mit der Zusatztafel „beidseitig“ und „ende“ kundzumachen.

### III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Roman Kopf, MSc



#### Kopie ergeht per Mail an:

1. Gemeindebauhof zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten
2. zum Anschlag an der Amtstafel
3. zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
4. Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme
5. Ortsfeuerwehr Röthis zur Kenntnisnahme
6. Ortspolizei Rankweil zur Kenntnisnahme
7. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

#### AKTENVERMERK

Anschlag an der Amtstafel

vom 17.21 bis 18.21

Röthis, am 17.21